Erstausfertigung

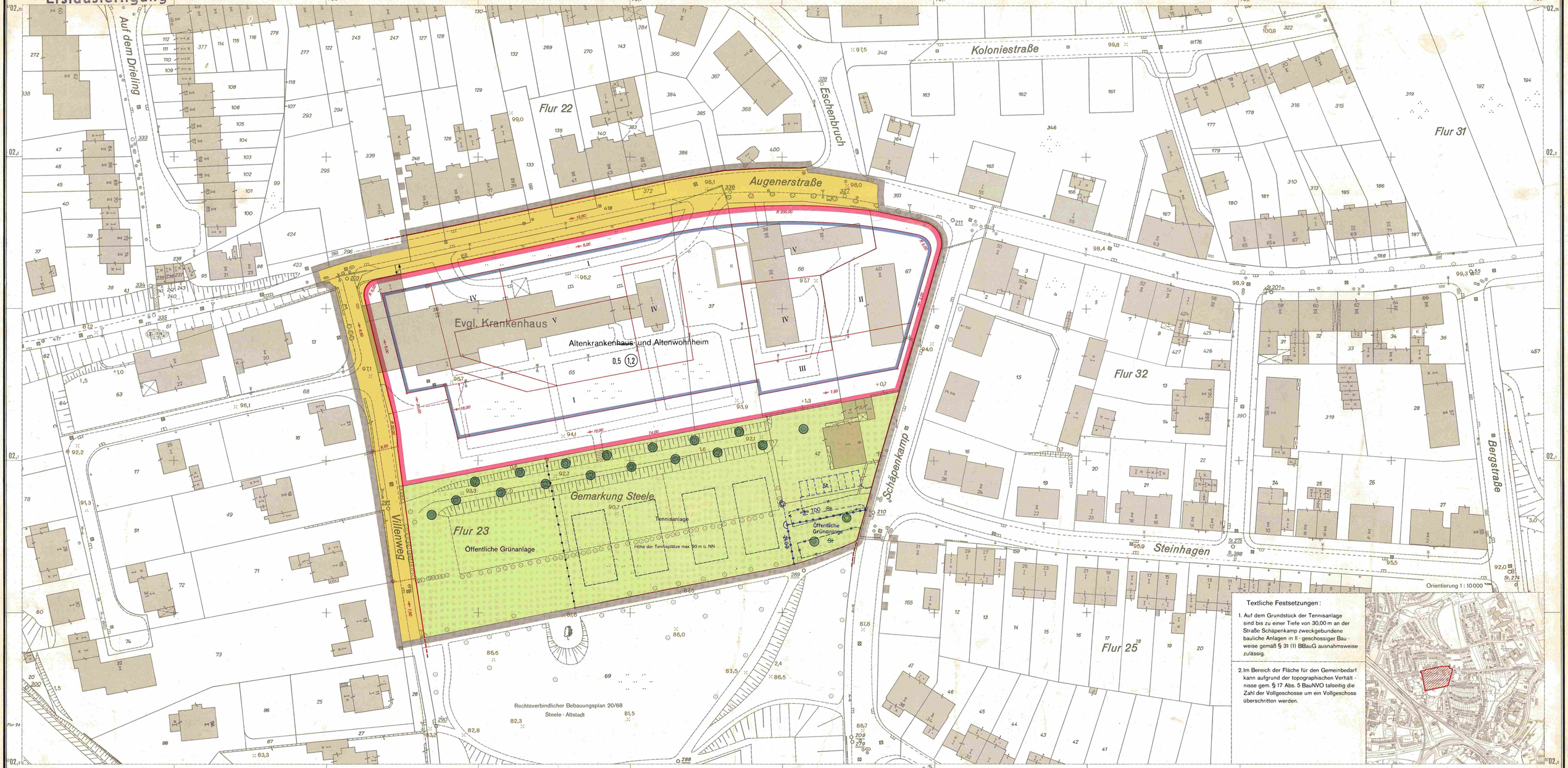

Textliche Festsetzungen :

1. Auf dem Grundstück der Tennisanlage sind bis zu einer Tiefe von 30,00 m an der Straße Schäpenkamp zweckgebundene bauliche Anlagen in II - geschossiger Bauweise gemäß § 31 (1) BBauG ausnahmsweise zulässig.

2. Im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf kann aufgrund der topographischen Verhältnisse gem. § 17 Abs. 5 BauNVO talseitig die Zahl der Vollgeschosse um ein Vollgeschoss überschritten werden.

Bebauungsplan 10/80

Augenerstraße zwischen Villenweg und Schäpenkamp

Vom 27. Februar 1981

Blatt **Stadt Essen**

Gemarkung	Steele
Flur	22,23
Maßstab	1:500

Blattschema

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom

Höhenausmessung aus der Luftbildaufnahme vom Frühjahr 1957

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- 82,8 Höhenpunkt
- Höhenlinien
- Straßenbahngleisachse

vorhandene Gebäude
vorhandene Ruinen
vorhandene Kellergeschosse
vorhandene sichtbare Kellermauern oder Fundamente
z.Z. nicht sichtbare Gebäudeteile

Im Übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. Innenministers vom 20.12.1978 - ID2 - 71[20] in Verbindung mit den Richtlinien für die Herstellung der amtlichen Katasterwerke der Stadt Essen von 1982 angewendet.

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG

- Grenze der Verbandsgrünfläche
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Bauliniex)
- Baugrenzex)
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungx) insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Baufläche
- Abgrenzungslinienx) z.B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BBauG

x) Sofern Festsetzungen mit vorhandenen Flurstücks- oder Gebäudegrenzen zusammenfallen, ist das begleitende Linienelement grau.

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß BauNVO

- WS Wohnbauflächen
- WR Kleinsiedlungsgebiete
- WA Reine Wohngebiete
- WB Allgemeine Wohngebiete
- Besondere Wohngebiete
- MD Gemischte Bauflächen
- MI Dorfgebiete
- MK Mischgebiete
- GE Kerngebiete
- GI Gewerbliche Bauflächen
- Gewerbegebiete
- Industriegebiete
- SO Sonderbauflächen
- Sondergebiete, die der Erholung dienen, bzw. sonstige Sondergebiete. Zweckbestimmung und Art der Nutzung durch Schrift festgesetzt.

Zahl der Vollgeschosse

- (III) neuer Gebäude als zwingend festgesetzt
- III als Höchstgrenze festgesetzt
- VIII – V als Höchst- und Mindestgrenze festgesetzt
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,7 Geschoßflächenzahl
- 3,0 Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und § 22 BauNVO

- o offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise

Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 BBauG

- Öffentliche Verkehrsflächen Nr. 11
- ST Stellplatz Nr. 4
- Ga Garage Nr. 4
- Grünflächen Nr. 15
- Ein- und Ausfahrt

Sonstige Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BBauG

- Zu erhaltende Bäume Nr. 25b

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z.B. Bebauung

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Rechtsgrundlagen :

§§ 1,2,2a,8 ff des Bundesbaugesetzes in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)/zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. IS. 949) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Neufassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1764), Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21), § 4 Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. 4.1970 (GV. NW. 1970 S. 296), § 103 der Landesbauordnung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96), in der jetzt gültigen Fassung.

~~Städtebauförderungsgesetz in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2318)~~

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt (siehe Blattschema) und dem Text.
Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt.

Essen, den 23. Mai 1980
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Leiter des Vermessungs- und Katasteramtes

Für die städtebauliche Planung :
Dezernat für Stadtplanung und Stadterneuerung — Stadtplanungsamt

Essen, den 23. Mai 1980
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Beigeordneter — Leiter des Stadtplanungsamtes

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster, die kartographische Darstellung sowie die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Essen, den 23. Mai 1980
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Leiter des Vermessungs- und Katasteramtes

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 27. Mai 1980, nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt worden ist.

Essen, den 28. Mai 1980
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Beigeordneter

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 16. Juni bis 18. Juli 1980 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 21. Juli 1980
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Meister

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 29. 10. 80, durch den der Plan - einschließlich der bisherigen Änderungen - als Satzung beschlossen worden ist.

Essen, den 03.11. 1980
Der Oberbürgermeister
I.A.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 30.01.1981 Az.: 35.2.42.03 (Essen 5708) genehmigt worden.
Düsseldorf, den 3.0. Januar 1981
I. A.
Regierungspräsident Düsseldorf
Techn. - Reg. - Angestellter

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 13. März 1981 bekanntgemacht worden.
Essen, den 17. März 1981
Der Oberstadtdirektor

Die Streichung erfolgte aufgrund der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf (Az.: 35.2.-12.03 Essen 5708) vom 30.01.1981.
Essen, den 05.02.1981
Der Oberstadtdirektor
I.V.

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes